

Gemarkung Frellstedt

Flur 3, Blatt 2

M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschossflächenzahl

BAUWEISE BAUGRENZEN

- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenzen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsfläche
- öffentliche Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck s. Textl. Festsetzung, Ziff. 2

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. B-Planes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen, Begünstigte: Anlieger ①, Versorgungsträger ②
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Textliche-Festsetzungen

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:
zulässig sind nur:
Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen
2. Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:
a) Nebenanlagen und Stellplätze
b) Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 04. MRZ 1980)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans geometrisch einwandfrei.*
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.*



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Dr. Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1
3300 Braunschweig
Ruf 0531/191 61 62
Braunschweig, den 02. 8. 80

Den betroffenen Grundstückseigentümern und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange (Ldkrs. Helmstedt, Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt, ÜZH) ist vom 14. Nov. 1979 bis zum 10. Dez. 1979 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Frellstedt, den 25. Feb. 1980

(Wahnschaffe)
Bürgermeister und
Gemeindedirektor

(Losch)
2. stellvtr. Bürgermeister

Der Rat der Stadt/Gemeinde* hat in seiner Sitzung am 12. Nov. 1979 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

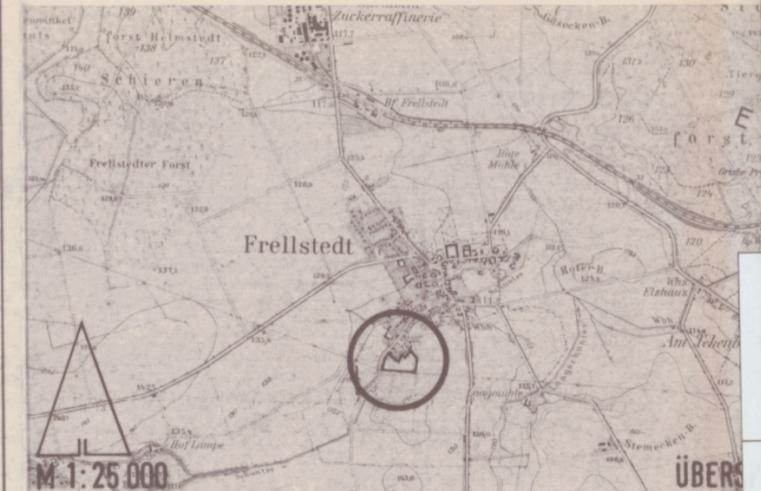
Frellstedt, den 25. Feb. 1980
(Wahnschaffe)
Bürgermeister und 2. stellvtr. Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde* hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 20. März 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Frellstedt, den 25. Feb. 1980
(Wahnschaffe)
Bürgermeister und 2. stellvtr. Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, am 11.04.80 Nr. 12 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 11.04.80 rechtsverbindlich.

04. 04. 80
(Schwerdt)



GEMEINDE FRELLSTEDT "AM FUCHSBERG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEMÄSS § 13 BBauG
BEBAUUNGSPLAN

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

BauNVO
1977

NBauO
§ 69a

Am Fuchsberg - 1. Änderung

77